

ZH_OBERGERICHT PS230024 vom 17. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230024

FR: ZH_OBERGERICHT PS230024 du 17 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230024 del 17 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 19. Januar 2023 eröffnete das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dietikon den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 42'420.70 nebst Zins von 5% seit 22. Dezember 2018 und Fr. 211.60 Betreuungskosten (act. 3). Dagegen erhob die Schuldnerin rechtzeitig (act. 10) Beschwerde, wobei sie insbesondere die Aufhebung des Konkurses und die Erteilung der aufschiebenden Wirkung beantragte (act. 2).

E. 2

Mit Verfügung vom 9. Februar 2023 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung verweigert und der Schuldnerin Frist angesetzt, um einen Vorschuss von Fr. 750.– für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten (act. 11). Nachdem der Vorschuss innert Frist hierorts nicht eingegangen war (act. 13), wurde der Schuldnerin mit Verfügung vom 1. März 2023 eine Nachfrist von 5 Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt. Dies erfolgte unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 14).

E. 3

Die Verfügung vom 1. März 2023 wurde der Schuldnerin am 6. März 2023 zugestellt (act. 15). Unter Berücksichtigung des Fristenablaufs am Wochenende (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO) fiel der letzte Tag der Frist damit auf den 13. März 2023. Ein Kostenvorschuss ist bis heute nicht eingegangen (act. 16). Androhungsgemäss ist daher auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO nicht einzutreten.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 750.– der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht aufgrund ihres Unterliegens, der Gläubigerin nicht mangels Umtrieben in diesem Verfahren.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.